



**Vereinbarung  
zwischen  
Buchberg und Rüdlingen  
über die  
Kulturbeiträge an Vereine**

**1.01.2020**

## Inhalt

Inhalt.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Grundsatz der Vereinbarung.....	3
3. Voraussetzungen für eine Beitragsunterstützung.....	3
Gemeinsame Vereine sind: .....	3
Auflagen der Regelmässigkeit .....	3
Zuordnung der Kulturbeiträge.....	4
Vereinsbuchhaltung .....	4
Antrag zum Kulturbeitrag.....	4
Rechnungsstellungen .....	4
Unterstützungsantrag .....	4
Kulturbeitrag vs Unterstützung.....	4
4. Struktur der Kulturbeiträge .....	5
a) Kulturbeiträge.....	5
b) Jugendförderbeiträge .....	5
c) Drittvereine.....	5
d) Dirigenten-Beiträge .....	5
e) Leiterausbildungsunterstützung extern .....	5
f) Leitungsbeiträge für Lagerunterstützungen.....	5
g) Jubiläen.....	5
h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten .....	5
i) Besondere Anlässe.....	5
5. Schlussbestimmung .....	6
6. Anhang 1.....	7
a) Kulturbeitrag Vereine .....	7
b) Beitrag Jugendförderung lokale Vereine .....	7
c) Drittvereine.....	7
d) Dirigenten-Beiträge .....	7
e) Leiterausbildungsunterstützung pro Sektion .....	7
f) Leitungsbeitrag für Lageraktivitäten (zB fun+sport).....	7
g) Jubiläumsbeiträge pro 25 Jahre.....	7
h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten .....	7
i) Besondere Anlässe.....	7

# Vereinbarung über die Kulturbeiträge

---

## 1. Einleitung

Die lokalen Vereine sind Imageträger und bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Sie tragen wesentlich zu einem lebhaften Gemeindeleben bei und fördern die Zusammengehörigkeit.

Die Gemeinderäte fördern und unterstützen die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit direkten und auch indirekten Beiträgen. Der Jugendförderung wird besonderes Augenmerk geschenkt.

## 2. Grundsatz der Vereinbarung

Die Gemeinden erachten die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Die Vereine schaffen Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in den Gemeinden.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinden unterstützen die aktiven Tätigkeiten der Vereine finanziell mit Beiträgen
- Die Gemeinden schaffen durch angemessene Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen
- Die Gemeinden fördern die Kommunikation zwischen und zu den Vereinen

Jugendförderung

Auf den Bereich der Jugendförderung wird in der Unterstützung besonders geachtet.

## 3. Voraussetzungen für eine Beitragsunterstützung

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht gemäss ZGB Art.60 ff. und weist Statuten aus mit Sitz in den Gemeinden.

Ausnahmen:

Unterstützt werden können auch befristete Organisationen, welche im Auftrag der lokalen Vereine Events im öffentlichen Interesse der Gemeinden organisieren. Diese weisen den Auftrag mit Konzept und Business-Case der Vereine aus.

### **Gemeinsame Vereine sind:**

- Vereine, die in der Vereinsliste der Vereinskonzferenz eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen.
- Vereine, die länger als zwei Jahre in den Gemeinden den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen.
- Vereine, die mindestens 10 aktive Mitglieder ausweisen.
- Vereine, die mindestens 70 % der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz, familiären Bezug oder ehemaliger Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden vorweisen.

### **Auflagen der Regelmässigkeit**

Der antragstellende Verein bietet regelmässige (mind. 2x monatlich) öffentliche, sportliche, gesundheitsfördernde und kulturelle Aktivitäten in den Gemeinden an. Er darf keine nur kommerziellen Ziele verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie das öffentliche Gemeindeleben. Der Verein engagiert sich mindestens einmal pro Jahr an öffentlichen Gemeinde-Veranstaltungen.

Vereine mit einem unethischen, fragwürdigen, oder kirchlichen Hintergrund werden nicht unterstützt.

# Vereinbarung über die Kulturbeiträge

---

## Zuordnung der Kulturbeiträge

Es wird grundsätzlich zwischen den Beiträgen zwischen Vereinen mit sportlichen Aktivitäten und Vereinen mit kulturellem Hintergrund unterschieden.

- Vereine mit sportlicher Basis sind berechtigt für Leiter- und Ausbildungsbeiträge.
- Vereine mit kulturellem Hintergrund erhalten einen Kulturbeitrag als **Einmalpauschale**.

## Vereinsbuchhaltung

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Den Gemeinden ist Einsicht in die Jahresrechnung und Budget zwecks Controllings der Beitragsgrösse zu gewähren.

Über den (Kultur-) Beitrag entscheiden die Gemeinderäte gemeinsam.

## Antrag zum Kulturbeitrag

Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Folgejahr der Antragsstellung (Formular Antrag auf Kulturbeitrag).

## Rechnungsstellungen

Bei unterjährig anfallenden Aufwendungen für Anlässe im Auftrage der Gemeinde gehen die direkten Kosten direkt an die auftraggebende Gemeinde (keine Verrechnungen mehr unter den Gemeinden). Für besondere Aufwendungen (Miete von Geräten, ext. Dienstleistungen etc.) stellt der Verein Ende Jahr Rechnung, sofern diese nicht im Rahmen der eigenen Ressourcen abgedeckt werden konnten. Aufträge an Dritte mit Rechnung an die Gemeinde erfolgen grundsätzlich nur über die Zustimmung des Kulturreferenten (Gemeinderat). Die Gemeinden erwarten im Rahmen der öffentlichen Beiträge andererseits ein breites Dienstleistungs-Engagement.

Rechnungen an die Gemeinden haben bis zum **10. November des laufenden Jahres vorzuliegen**.

## Unterstützungsantrag

- Unterstützungen müssen schriftlich beantragt werden.
- Anträge für das Folgejahr **sind bis 30. Juni des laufenden Jahres** in jeder Gemeinde einzureichen.
- Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- Eine entsprechende Vorlage ist auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde verfügbar.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bez. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) per Stichtag 31. Mai des Antragsjahres
- Jahresprogramm

## Kulturbeitrag vs Unterstützung

Die Gemeinden sind weder Aktiv- noch Passivmitglieder den Vereinen. Die bis anhin gepflegten Mitgliedschaften enden per 31.12.2019.

Mit dem Kulturbeitrag unterstützen die Gemeinden lokale Kulturangebote zur sozialen Integration im Dorfleben und die Jugendförderung.

## 4. Struktur der Kulturbeiträge

Die Verantwortung über die Beitragsleistungen untersteht dem Kulturverantwortlichen der Gemeinderäte.

### a) Kulturbeiträge

Kulturbeiträge für Vereine mit mindestens 4 Mitgliedern. Der Beitrag unterstützt die Vereinsaktivitäten im Sinne der lokalen Präsenz, dient einem aktiven Dorfleben und hilft der Leitung bei der Gestaltung.

### b) Jugendförderbeiträge

Vereine, welche Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre eine regelmässige, wöchentliche, sinnvolle und sportliche Freizeitbeschäftigung ermöglichen, erhalten Jugendförderbeiträge.

### c) Drittvereine

Vereine mit Sitz ausserhalb der lokalen Gemeinden, welche eine aktive regelmässige Freizeitbeschäftigung nach Grundsätzen dieser Vereinbarung anbieten, erhalten auf schriftliche Anfrage hin Beiträge gemäss Anhang 1 ausgerichtet. Der Antrag bedarf der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und der Eltern. Einzureichende Unterlagen sind auf dem Formular «Antrag auf Kulturbeitrag», (s. Gemeindefhomepage) zu entnehmen.

### d) Dirigenten-Beiträge

Unter Dirigentenbeiträge fallen insbesondere die Chorleiteraufwendungen.

### e) Leiterausbildungsunterstützung extern

Der maximale Beitrag für sportliche externe Jugendleiterausbildungen wird grundsätzlich nur pro Jahr und Riege nach Kostenausweisung gewährt. Beitragsberechtigt sind alle Jugend- und Fachleiterausbildungen mit Vorweisung der besuchten und abgeschlossenen Kurszertifikaten.

### f) Leitungsbeiträge für Lagerunterstützungen

Organisiert ein Sportverein Events im Rahmen der Gemeindeübergreifenden Organisation, leisten die Gemeinde einen Kulturbeitrag an die Leitung.

### g) Jubiläen

Ein Jubiläumsbeitrag erfolgt alle 25 Jahre und muss mit einem Gesuch an die Gemeinde einverlangt werden. Beitragshöhe gemäss Anhang 1.

### h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten

Organisationen ohne sportlichen Hintergrund, die einen Beitrag an die kulturellen Gemeindeaktivitäten leisten (z.Bsp. Gattersagi, Samariter, Jugendclub, lokale Kulturangebote usw.) erhalten einen jährlichen Kulturbeitrag gemäss Anhang 1.

### i) Besondere Anlässe

Nicht aufgeführte Aktivitäten werden auf schriftliche Gesuche durch den Gemeinderat geprüft. Die Anfrage hat 2 Monate im Voraus zu erfolgen.

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten und Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

## 5. Schlussbestimmung

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Für das Übergangsjahr gewährt der Gemeinderat auf Anfrage separate Fristen für die Gesucheinreichung.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Buchberg, 14. November 2019

Rüdlingen, 12. November 2019

### **Gemeinderat Buchberg**

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hanspeter Kern Susan Müller

### **Gemeinderat Rüdlingen**

Der Präsident: Die Schreiberin:

Martin Kern Mäggie Schefer

## Vereinbarung über die Kulturbeiträge

### 6. Anhang 1

Kulturbeiträge	Einmalbeitrag pro Jahr CHF
<b>a) Kulturbeitrag Vereine</b> <div style="margin-left: 40px;">                     5 bis 20 Aktivmitglieder                      21 - 50 Aktivmitglieder                      51 - 100 Aktivmitglieder                      101 - 200 Aktivmitglieder                 </div>	300.00 1'000.00 1'500.00 2'000.00
<b>b) Beitrag Jugendförderung lokale Vereine</b> <div style="margin-left: 40px;">                     bis 20 Aktive Jugendliche                      21 - 50 Aktive Jugendliche                      51 - 100 Aktive Jugendliche                      101 - 200 Aktive Jugendliche                 </div>	300.00 500.00 1'000.00 2'000.00
<b>c) Drittvereine</b> Beitrag Jugendförderung durch nicht lokale Vereine Pro Jugendliche/r bis 16 Jahre nach Vorlage mit Antrag	50.00
<b>d) Dirigenten-Beiträge</b>	1'200.00
<b>e) Leiterausbildungsunterstützung pro Sektion</b>	max. 600.00
<b>f) Leitungsbeitrag für Lageraktivitäten (zB fun+sport)</b>	500.00
<b>g) Jubiläumsbeiträge pro 25 Jahre</b>	300.00
<b>h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten</b>	500.00
<b>i) Besondere Anlässe</b> schriftliche Gesuchstellung in der jeweiligen Gemeinde, 2 Monate im Voraus	

Die Beitragsliste wird jährlich im Rahmen der Budgetierung überprüft und unter den Gemeinden abgestimmt.